

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC Nr. 38/05

Ständige Tätigkeiten von Einrichtungen, deren Ziele im Bereich Kultur von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil der Kulturpolitik der Europäischen Union sind

(2005/C 201/05)

1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Entsprechend Anhang I — Aktionsbereich 2 des Beschlusses 792/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft werden ständige Tätigkeiten von Einrichtungen gefördert, deren Ziele im Bereich Kultur von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil der Kulturpolitik der Europäischen Union sind.

Organisationen und Netze, die sich für die europäische Kultur und die Zusammenarbeit im kulturellen Sektor einsetzen und einen Beitrag zum kulturellen Leben und zum Kulturmanagement leisten, können zur Unterstützung ihrer laufenden Arbeitsprogramme jährliche Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Diese Einrichtungen müssen insbesondere zur Stärkung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich und zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit beitragen. Sie müssen zumindest einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Einrichtungen, welche die Rolle eines kulturellen „Botschafters“ zur Sensibilisierung für das gemeinsame europäische Kulturerbe wahrnehmen (Orchester, Chöre und sonstige Gruppen ausübender Künstler).
2. Im Kulturbereich tätige Einrichtungen oder Netze von Einrichtungen, die eine oder mehrere der folgende Aufgaben wahrnehmen: Vertretung von Stakeholdern auf Gemeinschaftsebene, Verbreitung von Informationen über Gemeinschaftsmaßnahmen, Sammlung und Verbreitung von Informationen in den Bereichen Gesetzgebung, Bildung und Medien.
3. Einrichtungen, die europäische Kulturveranstaltungen organisieren, wie Preisverleihungen, Festivals oder kulturelle Ausstellungen mit einer echten europäischen Dimension.

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Einen Antrag einreichen können unabhängige Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die im Kulturbereich tätig sind, mindestens einer der unter Punkt 1 genannten Kategorien angehören und ein Ziel von öffentlichem Interesse verfolgen.

Sie müssen nach geltendem Recht seit mehr als zwei Jahren bestehen und ihren Sitz in einem der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Sie müssen eine echte europäische Dimension aufweisen und Mitglieder, Partner oder Mitarbeiter aus mindestens sieben verschiedenen europäischen Ländern haben oder Maßnahmen in mindestens sieben verschiedenen europäischen Ländern durchführen bzw. Maßnahmen durchführen, an denen mindestens sieben verschiedene europäische Länder beteiligt sind.

3. BUDGET UND LAUFZEIT

Für 2006 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 3 462 000 EUR zur Verfügung. Der Höchstbetrag für die Finanzhilfe richtet sich nach der Höhe des Budgets des Antragstellers. Mindestens 20 % des Gesamtbudgets der Einrichtungen sind aus Drittquellen zu kofinanzieren.

Die Laufzeit des vom Antragsteller zu unterbreitenden Arbeitsprogramms beträgt höchstens 12 Monate und muss mit dem Rechnungsjahr des Empfängers übereinstimmen.

4. TERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Die Anträge müssen spätestens bis zum 28. Oktober 2005 bei der Kommission eingehen.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Der vollständige Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Antragsformulare sowie weitere nützliche Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html. Die Anträge müssen den Vorgaben im vollständigen Text entsprechen und auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden.
